

## Die Museumsgesellschaft und der Bürgerverein in Sigmaringen

*standesmäßig abgezielte Vereine keine Berechtigung mehr haben, anfangs dieses Jahres freiwillig aufgelöst hat, nahm am gestrigen Freitage seine endgültige Liquidation vor*<sup>200</sup>. Die Bibliothek wurde *nach Durchsicht und Ausscheidung ungeeigneter Bücher*<sup>201</sup> den Mitgliedern der NS-Kulturgemeinde zur Verfügung gestellt.

Nach 1945 wurde die Bibliothek durch die französische Besatzungsmacht vernichtet<sup>202</sup>.

## 7. DIE INNERE ORGANISATION

Die Assoziationen waren freiwillige Vereinigungen von Individuen, die sich zu bestimmten gemeinsamen Zielen zusammenfanden. Bei einer größeren Mitgliederzahl wurde es notwendig, eine Ordnung einzuführen, die die gemeinsamen Anliegen regeln und das Erreichen der Zielsetzung erleichtern sollte. Die Ordnung gab und gibt dem Verein eine Stabilität, die seine Zukunft sichern soll<sup>203</sup>.

So war es auch für die Mitglieder der frühen Lesegesellschaften notwendig, ihr gesellschaftliches Leben zu regeln. Die erste gemeinsame Arbeit einer neu zusammengetretenen Vereinigung war das Ausarbeiten von Statuten zur inneren Organisation<sup>204</sup>. Der Verein verwaltete sich selbst; und diese Selbstverwaltung war das besondere Charakteristikum der neuen bürgerlichen Bildungsgemeinschaften<sup>205</sup>. Die Statuten lassen sich mit einer staatlichen Verfassung vergleichen; somit kann der Verein als Vor- und Kleinbild der parlamentarischen Demokratie betrachtet werden<sup>206</sup>. Wie die Untersuchung einer Staatsverfassung wichtig ist zur Erkenntnis eines Staatswesens, so läßt die Untersuchung der Vereinsverfassung, der Regeln und Institutionen des Vereins, ebenfalls wichtige Rückschlüsse auf das Wesen eines Vereins zu.

## 7.1. Die Statuten und Satzungen der Museumsgesellschaft

## 7.1.1. Die Stellung der Mitglieder

Der nun folgende Vergleich der Statuten und Satzungen der Museumsgesellschaft soll genauere Auskunft über den Verein und seine Entwicklung geben<sup>207</sup>. Über das Entstehen der Statuten, die man teilweise von einer früheren Lesegesellschaft übernahm, wurde schon oben berichtet, ebenso über den Zweck des Vereins. Als nächster Schritt ist nun die Art der Mitgliederaufnahme zu untersuchen.

Offiziell war die Aufnahme ins Museum an keine bestimmten Bedingungen geknüpft. Im Prinzip konnte jeder Mann Mitglied werden<sup>208</sup>. Zwei inoffizielle Auswahlkriterien können aber dennoch aus den Statuten indirekt ermittelt werden. Das eine Kriterium war *Bildung*, die auch jeder *Fremde* besitzen mußte, um in die Gesellschaft eingeführt werden zu können<sup>209</sup>.

200 Verbo. HVZ, 1935, Nr. 305.

201 Verbo. HVZ, 1935, Nr. 13.

202 StAS, Dep. 1, NAK, Nr. 139.

203 Vgl. hierzu: FREUDENTHAL (wie Anm. 12) S. 465.

204 PRÜSENER, Lesegesellschaften im Zeitalter der Aufklärung (wie Anm. 41) S. 75.

205 DANN, Einleitung (wie Anm. 2) S. 21.

206 FREUDENTHAL (wie Anm. 12) S. 465.

207 Der Vergleich bezieht sich auf folgende Ausgaben der Statuten: Statuten, Museum, 1825 (mit Nachtrag) und 1840; Satzungen, Museum, 1888. Da sich zwischen den Satzungen von 1888 und von 1907 keine grundlegenden Änderungen ergeben, gelten die Angaben von 1888 auch für 1907, wenn nicht anders angegeben.

208 Statuten, Museum, 1825, § 3, und 1840, § 2. In den Satzungen 1888 wurde das Eintrittsalter auf 21 Jahre festgesetzt (§ 3).

209 Statuten, 1825, Nachtrag, ad § 10, und Statuten, 1840, § 5.